

**Geschäftsordnung  
der Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden  
im Rahmen der Umsetzung des Schengen - Assoziierungsabkommens**

Die Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen - Assoziierungsabkommens, gestützt auf Artikel 111g Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20), Artikel 102d Asylgesetz (AsylG, SR 142.31), Artikel 8b Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361)<sup>1</sup> und Artikel 37 der Verordnung vom 18. Dezember 2013 über das zentrale Visa-Informationssystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV; SR 142.512)<sup>2</sup>, beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

1. Die Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung der bilateralen Abkommen über die Assoziierung der Schweiz an Schengen (Koordinationsgruppe) ist eine Plattform, bei der die Datenschutzbehörden des Bundes und der Kantone unabhängig voneinander und im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse aktiv mitwirken; sie gewährleisten gemeinsam die Aufsicht über die Datenbearbeitung beim Vollzug des Schengen - Assoziierungsabkommens.
2. Die Koordinationsgruppe berücksichtigt die jeweiligen Befugnisse ihrer Mitglieder und erfüllt im Zusammenhang mit Schengen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Austausch von Informationen, die für die wirksame Aufsicht über die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenbanken des Schengen-Raums in der Schweiz und für deren Übermittlung aus der Schweiz erforderlich und nützlich sind;
  - b. Prüfung von Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen;
  - c. Prüfung von Problemen, die bei der Aufsichtstätigkeit oder bei der Ausübung der Rechte betroffener Personen auftreten können;
  - d. Formulierung von abgestimmten Anträgen oder Standpunkten im Hinblick auf gemeinsame Problemlösungen;
  - e. Unterstützung und Koordination der Aufsichtstätigkeit der einzelnen Mitglieder;

---

<sup>1</sup> Änderung vom 26. Juni 2023.

<sup>2</sup> Änderung vom 27. Juni 2018.

## Art. 2 Mitglieder und Beobachter<sup>3</sup>

1. Die Koordinationsgruppe besteht mindestens<sup>4</sup> aus je einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter jeder kantonalen Datenschutzbehörde (KDSB) sowie des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).
2. Jede der vertretenen kantonalen und eidgenössischen Behörden verfügt über eine Stimme. Eine Behörde kann sich durch eine andere Behörde vertreten lassen, die für die von ihr vertretene Behörde abstimmt. Ist eine Behörde für den Datenschutz in mehreren Kantonen zuständig, so verfügt sie für jeden dieser Kantone über eine Stimme.
3. Die unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied mit Beobachterstatus werden.

## Art. 3 Präsidium

1. Die Koordinationsgruppe wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit der absoluten Mehrheit der nach Artikel 2 stimmberechtigten Behörden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden für zwei Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar.

## Art. 4 Sekretariat

Das Sekretariat der Koordinationsgruppe wird vom ständigen Sekretariat des EDÖB besorgt.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 1. September 2014.

<sup>4</sup> Änderung vom 26. Juni 2023.

## Art. 5 Sitzungen

1. Die Koordinationsgruppe tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder es verlangen oder das Präsidium es beantragt.
2. Das Sekretariat verschickt die Einladungen mit der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der Sitzung.
3. Die Arbeitsunterlagen werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung verschickt.
4. Die Einberufungsfrist kann ausnahmsweise verkürzt werden; sie darf jedoch nicht kürzer als 5 Tage sein.

## Art. 6 Tagesordnung

1. Das Sekretariat bereitet die Tagesordnung in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten vor.
2. Jedes Mitglied kann zusätzliche Traktanden beantragen.

## Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Koordinationsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach Artikel 2 stimmberechtigten Behörden anwesend oder vertreten ist.

## Art. 8 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

2. Beschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt oder wenn die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten so entscheidet. Ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten veranlasst wurde, wird abgebrochen, wenn eine Behörde innert 5 Tagen nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs verlangt, dass dieser an einer Sitzung der Koordinationsgruppe beraten wird.
3. Beim schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren übermittelt das Sekretariat den Behörden den Beschlussentwurf. Diese stimmen innerhalb der angesetzten Frist ab, die nicht länger als 15 Tage sein darf. Nicht fristgerechte eingegangene Antworten gelten als Stimmenthaltungen. Das Sekretariat informiert die Mitglieder über das Abstimmungsergebnis. Dieses wird im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

#### Art. 9 Sitzungsort

Die Sitzungen der Koordinationsgruppe finden in der Regel in Bern statt.

#### Art. 10 Veröffentlichung

Die Koordinationsgruppe entscheidet über die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

#### Art. 11 Protokoll

1. Das Sekretariat verfasst ein Sitzungs- und Beschlussprotokoll.
2. Die Koordinationsgruppe kann beschliessen, dass über bestimmte Traktanden ein detailliertes Protokoll erstellt wird.

## Art. 12 Berichterstattung

Die Koordinationsgruppe kann ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, einen Bericht über einen bestimmten Punkt, über eine Stellungnahme oder über einen Beschluss zu verfassen.

## Art. 13 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Koordinationsgruppe an ihrer Sitzung vom 12. November 2009 verabschiedet. Sie tritt unverzüglich in Kraft.